



Statuten des Verbands klsz

(Konferenz lehrplangebundener Sonderschulen Zürich)

1. Name und Sitz

Der Verband klsz (nachstehend Verband genannt) ist ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Zweck und Ziel

- Pflege des fachlichen Austausches und der Förderung der Weiterentwicklung der Mitgliederinstitutionen im Interesse der Kinder und Jugendlichen.
- Wahrung der Interessen der Mitglieder und Einflussnahme auf Planung und Entschiede von Verwaltung / Regierung und Parlament in Zusammenarbeit mit dem Dachverband DASSOZ

Der Verband setzt dazu folgende Mittel ein:

- Durchführung von themenbezogenen Treffen für Mitglieder
 - Mitgliedschaft und Mitwirkung im Dachverband DASSOZ
-

3. Mitgliedschaft

Mitglieder sind lehrplangebundene Sonderschulen Typ A im Kanton Zürich, mit privater oder kommunaler Trägerschaft. Die Leitung der jeweiligen Institution nimmt an den themenbezogenen Treffen und den Versammlungen teil.

Aufnahmekriterien:

- Die Institutionen und Organisationen verfügen über eine Betriebsbewilligung als anerkannte Sonderschule Typ A des Kantons Zürich.
- Die Institutionen verpflichten sich zur Mitgliedschaft im Dachverband DASSOZ.

Austritt / Ausschluss:

- Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- Als Ausschlussgründe gelten ein das Ansehen des Verbandes schädigendes Verhalten und/oder ein Nicht-Erfüllen der Aufnahmekriterien.



- Aufnahme und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann an der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung, einmal jährlich in Form der Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Der **Mitgliederversammlung** stehen zu:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- Die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Die Wahl der Kontrollstelle
- Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Abnahme des Budgets
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Die Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
- Die Genehmigung und Änderung der Statuten
- Die Auflösung des Verbandes
- Die Genehmigung des Jahres- / Tätigkeitsprogrammes

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird berücksichtigt, dass jede Schulstufe vertreten ist.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Weitere Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 14 Tage vor der Versammlung versandt werden. Elektronische Einladungen gelten als zugestellt.

Anträge zuhanden der Versammlung müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der **Vorstand**:

Er besteht aus vier bis sieben Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten (gewählt durch die Mitgliederversammlung) konstituiert sich der Vorstand selbst.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse generell oder von Fall zu Fall zu delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstands fallen insbesondere:

- Erarbeiten des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
- Vertretung des Verbandes gegen aussen
- Wahl von Delegationen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung von Mitgliederanlässen
- Abschluss von Verträgen

Die **Kontrollstelle** wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie besteht aus zwei fachlich geeigneten Personen.

5. Finanzen

Zur Erreichung seines Zweckes erhält der Verband die finanziellen Mittel durch den Dachverband DASSOZ zugesprochen. Der Verband ist frei, eigene Mitgliederbeiträge zu beschliessen und / oder freiwillige Beiträge zu suchen.

Der Verband wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und verwaltet. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.



7. Änderung der Statuten

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

Das vorhandene Vermögen muss einer gemeinnützigen Institution oder Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 9. Januar 2019 genehmigt und ersetzen jene vom 10. Januar 2018.

Die Präsidentin

Priska von Arx

Der Aktuarin

Zeljka Dundjer